

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 14.11.2009

Polizei bricht Wohnungstür auf während Mieter in Urlaub ist. Wer muss für den entstandenen Schaden aufkommen?

Herr S. aus Griechenland absolviert derzeit sein Doktoratsstudium in Wien und bewohnt eine Wohnung im Hochparterre. Nachdem er bereits einmal Opfer eines Einbruchdiebstahls wurde, ließ er bei seinem nächsten Urlaub Licht und Radio in der Wohnung eingeschaltet, um Einbrecher abzuschrecken. Zuvor hatte er seine, im Haus wohnende Vermieterin darüber informiert und ihr einen Schlüssel zu seiner Wohnung hinterlassen. Einige Tage nach seiner Abreise fielen Licht und Radio einer nicht eingeweihten Nachbarin auf, die die Polizei verständigte. Zwecks Nachschau ließ die Polizei von der Feuerwehr die Tür aufbrechen. Nach seiner Rückkehr fand Herr S. die provisorisch verschlossene Tür vor und ließ diese schnellstmöglich reparieren. Gemäß Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz stellte Herr S. einen Antrag auf Ersatz der angefallenen Reparaturkosten in Höhe von € 694,20. Dieser wurde jedoch durch einen knappen, vierzeiligen Bescheid abgewiesen, mit der Begründung Herr S. trage das Verschulden an der Entstehung des Schadens selbst, da er Licht und Radio während seiner Abwesenheit eingeschaltet ließ. Für Herrn S. ist dieses Argument nicht nachvollziehbar. Er hat sich daher mit seinem Anliegen an die Volksanwaltschaft gewandt.

Im Studio erklärte Herr Mag. Hladik von der Polizeidirektion Wien, dass der Bescheid des Innenministeriums bereits aufgehoben und neue Ermittlungen eingeleitet wurden. Es wäre zu prüfen, inwieweit tatsächlich ein Selbstverschulden vorliegt. Über die Aufhebung des Bescheides zeigte sich Volksanwältin Stoisits sehr erfreut. Dieser wäre nach Meinung der Volksanwaltschaft ohnehin nicht haltbar gewesen, da Entschädigungswerber laut Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz ein Recht auf ein ordentliches Ermittlungsverfahren und eine nachvollziehbare Bescheidbegründung hätten. Der Bescheid, der an Herrn S. erging, habe keine ordnungsgemäße Beweiserhebung beinhaltet und Herrn S. außerdem keine Parteienghör zugestanden. Man hätte ihn einfach mit der Behauptung der Selbstverschuldung konfrontiert ohne genauere Nachforschungen anzustellen oder die Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen in Frage zu stellen. Herr Mag. Hladik bestätigte daraufhin, dass auch

dies Gegenstand der neuerlichen Prüfung durch das Innenministerium sei. VA Stoits bewertete die Tatsache, dass nun endlich ein ordentliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, als positiv. Jetzt sei noch das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten, um festzustellen, ob Herr S. Schadensersatz erhalten wird.

Krank durch Infraschall: Brummgeräusche und Vibrationen rauben einer Pensionistin die Lebensqualität und die Gesundheit.

Frau R. leidet seit ein paar Jahren vermehrt an Schlafstörungen. Nachdem verschiedenste Lösungsansätze keine Verbesserung brachten, ortete sie Brummgeräusche und Vibrationen in ihrer Wohnung. Durch Nachforschungen konnte sie die Kompressoren eines SPAR Supermarktes, die sich im Keller ihres Wohnhauses befinden, als Ursache eruieren. Wie DI Bedar, Professor an der Universität für Bauphysik bestätigt, kann der Körperschall einer Maschine hör- und spürbare Schallemissionen an angrenzende Räume abgeben, welche dann von sensiblen Menschen wahrgenommen und als störend empfunden werden. Die Firma SPAR zeigte sich kooperativ und konnte nachweisen, dass alle Maschinen behördliche genehmigt und überprüft sind. Bei einem Lokalaugenschein im Maschinenraum und in der Wohnung von Frau R. konnten weder die Umweltschutzabteilung Wien und die Gewerbebehörde, noch das Arbeitsinspektorat oder der Amtsarzt Störungen feststellen. In ihrer Verzweiflung hat Frau R. sich nun an die Volksanwaltschaft gewandt.

Im Studio waren weder Vertreter der Firma SPAR, noch des zuständigen Magistrats anwesend. In einer schriftlichen Stellungnahme erklärte die Firma SPAR jedoch, dass alle unternommenen Maßnahmen, Schallmessungen und Schallentkoppelungen an den Maschinen, sowie das Anbringen von Isoliermaterial, offenbar zu keiner Verbesserung für Frau R. führen. Man wüsste nicht mehr, wie man Frau R. noch entgegenkommen könnte. Auch die Magistratsabteilung für den 20. Bezirk stellte in einer schriftlichen Stellungnahme fest, dass durch gewerbetechnische und amtsärztliche Untersuchungen keine Belästigungen nachgewiesen werden konnten, und Maßnahmen nur dann eingeleitet werden könnten, wenn die Emissionen ein Maß erreichen, das für einen gesunden, normal empfindenden Menschen als unzumutbar beschrieben werden kann.

Volksanwältin Stoisits versicherte in der Sendung, dass Frau R. mit ihrem Problem der übersensiblen Schallwahrnehmung nicht alleine ist. In letzter Zeit wären immer mehr Menschen mit ähnlichen Beschwerden an die Volksanwaltschaft herantreten. Leider sind der Volksanwaltschaft aber die Hände gebunden, da die besagten Maschinen behördlich korrekt genehmigt und überprüft, wurden. Volksanwältin Stoisits betonte jedoch, dass die Sensibilität für diese Problematik noch nicht weit genug verbreitet ist. Sie plädierte an die zuständigen Behörden, ein Verständnis für diese Art der Beeinträchtigung zu entwickeln und diese bei der Bewilligung, vor allem aber bereits während der baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie forderte den Gesetzgeber auf, zu reagieren. Die Ö-Norm müsse diesbezüglich überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

Nachgefragt: Konnte geklärt werden, ob der Bau der S37 gegen die Alpenkonvention verstößt?

Zwischen Kärnten und der Steiermark soll die Landesstraße B317 zu einer 4-streifigen Schnellstraße ausgebaut und die Strecke Wien-Klagenfurt so um 30 km verkürzt werden. Durch die so entstehende Transitroute würde der Schwerverkehr in der Region massiv ansteigen. Die betroffene Bevölkerung fürchtet um ihre Lebensqualität und hat sich zu 60 Bürgerinitiativen zusammengeschlossen. In der Sendung vom 22. November 2008 kritisierte Volksanwältin Stoisits bereits, dass hier eine Nichtbeachtung des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention vorliegt, wonach sich die Vertragsparteien dazu verpflichten, auf den Bau hochrangiger Straßen für den Alpenquerenden Verkehr zu verzichten. Aus Sicht des Verkehrsministeriums stellt das geplante Bauvorhaben jedoch eine Verbindung für den inneralpinen Verkehr dar und unterliegt daher nicht dem Verkehrsprotokoll. In der Sendung vom November 2008 kamen die Beteiligten überein, dass geklärt werden müsse, ob es sich bei der geplanten Verbindung nun um eine alpenquerende oder eine inneralpine Straße handle. Ein Jahr nach der Sendung hat sich gezeigt, dass das Verkehrsministerium kein Interesse gezeigt hat, diese Frage zu klären. Die Anrainer sind selbst tätig geworden und haben ein Gutachten der TU-Wien in Auftrag gegeben, welches klar bestätigt, dass es sich bei dem geplanten Ausbau um eine alpenquerende Straße handelt. Die Fronten erhärten sich nun immer mehr, Gespräche zwischen Bürgerinitiativen und Behörden finden kaum statt und die Planung des Projektes geht weiter.

Im Studio bestätigte Herr DI Honegger, Leiter der Planungsabteilung der ASFINAG, dass noch Verfahren durchzuführen seien. Er versicherte jedoch, dass vor allem in Hinblick auf die geplante Verlegung der Mur im Bereich des Naturschutzgebietes, alle rechtlich notwendigen Schritte berücksichtigt würden. Nach eingehenden Prüfungen wäre zudem festgestellt worden, dass die Alpenkonvention keine Anwendung fände. Sämtliche Verkehrsuntersuchungen hätten ergeben, dass es sich um eine inneralpine Straße handle, da die geplante S37 lediglich die bestehende B317 ersetze, also keine neue Straße gebaut würde.

Volksanwältin Stoisits kritisierte vor allem, dass die zuständigen Behörden nach der Sendung vom Oktober 2008 in keiner Weise aktiv geworden sind, um die Frage der Straßenart zu klären. Die Anrainer selbst haben ein Gutachten in Auftrag gegeben, das klar beweist, dass es sich um eine alpenquerende Straße handle. Dementsprechend dürfe dieses Projekt nicht ausgeführt werden, da es gegen die Alpenkonvention verstoße. Volksanwältin Stoisits zeigte sich enttäuscht, dass das Ministerium nach wie vor an dem Projekt festhält. Sie betonte nochmals, dass die Volksanwaltschaft in ihrem Prüfverfahren eindeutig festgestellt hat, dass die Planung sowohl gegen das Verkehrsprotokoll als auch gegen die Alpenkonvention verstoße. Die Volksanwaltschaft geht daher davon aus, dass ein solcher Rechtsverstoß unmöglich zu einem Baubeginn führen kann und wird das Bauprojekt weiter verfolgen.